



Wir prüfen Ihren Aufhebungs-, Auflösungs- oder Abwicklungsvertrag

Das bieten wir Ihnen

- Vollständige Prüfung Ihres Aufhebungs-, Auflösungs- oder Abwicklungsvertrages
- Umfassendes Beratungsgespräch mit Hinweisen auf Risiken (insb. zu Sperrzeit) und Änderungsvorschlägen (z.B. Abfindung, Zeugnis)
- Fundierte und kompetente Beratung durch einen Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Auf Wunsch: Schriftliche Ausarbeitung einer Empfehlung mit konkreten Formulierungsvorschlägen und Handlungsempfehlungen

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf

Frankfurt

[Tel: 069 583 010 710](tel:069583010710)

Mannheim

[Tel: 0621 167 700 70](tel:062116770070)

Karlsruhe

[Tel: 0721 933 80 80](tel:07219338080)

info@kuendigungsanwalt.de

Mannheim

Kanzlei Weber & Voigt
Sophienstr. 17
68165 Mannheim

[Tel: 0621 167 700 70](tel:062116770070)

Frankfurt

Kanzlei Weber & Voigt
Gutleutstr. 169-171
60327 Frankfurt

[Tel: 069 583 010 710](tel:069583010710)

Karlsruhe

Kanzlei Daum
Karlstraße 126
76137 Karlsruhe

[Tel: 0721 933 80 80](tel:07219338080)

Unsere Mitarbeiter werden einen Termin mit Ihnen vereinbaren und die weiteren Schritte besprechen.

Unser Preis - Ihre Investition

beläuft sich auf

ab 119,00 EUR

(abhängig von Ihrem Einkommen,
Aufwand und Schwierigkeit)

Sie verfügen über eine **Rechtenschutzversicherung**? Diese übernimmt in der Regel unsere Gebühren. Die Meldung an die Versicherung und die Abrechnung übernehmen wir für Sie.

Bitte beachten Sie auch unsere folgenden Hinweise und FAQ!

Hinweise und FAQ

Im Kündigungsrecht können sehr kurze Fristen laufen und es sind viele Aspekte zu berücksichtigen. Zögern sie daher nicht, einen Anwalt zu konsultieren. Folgende Hinweise und Fragen sollen Ihnen eine grobe Orientierung geben.

Mannheim

Kanzlei Weber & Voigt
Sophienstr. 17
68165 Mannheim

[Tel: 0621 167 700 70](tel:062116770070)

Frankfurt

Kanzlei Weber & Voigt
Gutleutstr. 169-171
60327 Frankfurt

[Tel: 069 583 010 710](tel:069583010710)

Karlsruhe

Kanzlei Daum
Karlstraße 126
76137 Karlsruhe

[Tel: 0721 933 80 80](tel:07219338080)

Was ist ein **Aufhebungsvertrag**?

Der Aufhebungsvertrag ist ein Vertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, mit dem das Arbeitsverhältnis beendet wird.

Was ist der **Unterschied** zu einem **Auflösungsvertrag** und einem **Abwicklungsvertrag**?

Der **Aufhebungsvertrag** und der **Auflösungsvertrag** können synonym verwendet werden. **Beide Verträge beenden das Arbeitsverhältnis**. Der **Abwicklungsvertrag** hingegen wickelt ein beendetes Arbeitsverhältnis ab. Während der Aufhebungsvertrag die eigentliche Beendigung herbeiführt, befasst sich der Abwicklungsvertrag nur mit den Folgen der Beendigung. Der Abwicklungsvertrag wird daher in der Regel nach Ausspruch der Kündigung angeboten.

Muss ein Aufhebungs-, Auflösungs- oder Abwicklungsvertrages **schriftlich** geschlossen werden?

Der **Aufhebungs- und Auflösungsvertrag** beendet das Arbeitsverhältnis. Dies bedarf daher – wie auch die Kündigung – der **Schriftform**. Der **Abwicklungsvertrag** hingegen ist **formfrei**. Denn hier beendet nicht die Abwicklungsvereinbarung das Arbeitsverhältnis, sondern die vorausgegangene Kündigung.

Mannheim

Kanzlei Weber & Voigt
Sophienstr. 17
68165 Mannheim

Tel: 0621 167 700 70

Frankfurt

Kanzlei Weber & Voigt
Gutleutstr. 169-171
60327 Frankfurt

Tel: 069 583 010 710

Karlsruhe

Kanzlei Daum
Karlstraße 126
76137 Karlsruhe

Tel: 0721 933 80 80

Welche Regelungen sollte ein Aufhebungs-, Auflösungs- und Abwicklungsverträge **enthalten?**

Bei jedem der Verträge wird Ihr Arbeitsverhältnis beendet. Es muss daher ein **Beendigungstermin** benannt werden. Zudem können u.a. folgende Themen geregelt werden

- **Vergütung**, Urlaubs- **Weihnachtsgeld**, Sonderzahlungen, Boni;
- Freistellung, **Resturlaub**, Überstunden;
- **Abfindung**;
- Zwischen- und **Endzeugnis**;
- Vorzeitige Beendigung;
- **Betriebliche Altersversorgung**;
- Wettbewerbsregelungen;

Muss mein Arbeitgeber mich über die **Risiken eines Aufhebungsvertrages** informieren?

Da es sich jeweils um eine freiwillige Vereinbarung handelt, ist Ihr **Arbeitgeber nicht verpflichtet**, gesondert auf die Risiken hinzuweisen. **In einige Fällen** kann aber eine **Aufklärungspflicht** bestehen. Verletzt der Arbeitgeber diese Pflicht führt dies zum Schadenersatz, in der Regel aber **nicht zur Unwirksamkeit der Vereinbarung** oder zu einem Anspruch auf Wiedereinstellung.

Mannheim

Kanzlei Weber & Voigt
Sophienstr. 17
68165 Mannheim

Tel: 0621 167 700 70

Frankfurt

Kanzlei Weber & Voigt
Gutleutstr. 169-171
60327 Frankfurt

Tel: 069 583 010 710

Karlsruhe

Kanzlei Daum
Karlstraße 126
76137 Karlsruhe

Tel: 0721 933 80 80

Führt ein Aufhebungs-, Auflösungs- und Abwicklungsvertrag zu einer **Sperrzeit beim Arbeitslosengeld?**

Eine Sperrzeit erhalten Sie in der Regel, wenn Sie das Beschäftigungsverhältnis lösen und dadurch die Arbeitslosigkeit selbst herbeiführen („**Arbeitsaufgabe**“). Die ist im Falle eines Aufhebungs- und Auflösungsvertrages der Fall, nicht jedoch bei einem Abwicklungsvertrag.

In einigen Fällen besteht ein wichtiger Grund für einem Aufhebungsvertrag. In diesen Fällen entfällt auch eine Sperrzeit. In jedem Fall kommt es auf die **Formulierungen im Aufhebungsvertrag** und die Gründe der Beendigung an. Im Zweifel ist es sicherer, die Kündigung abzuwarten und in einem **gerichtlichen Verfahren** einen **Vergleich** zu schließen.

Kann ich einen **Aufhebungsvertrag widerrufen** oder mich sonst **lösen**?

Ein **gesetzliches Widerrufsrecht** besteht in der Regel **nicht**. Vereinzelt kann dies aber **tarifvertraglich** bestehen. Ansonsten ist es schwierig, sich nachträglich von einer Aufhebungsvereinbarung zu lösen. **Nur in Ausnahmefällen**, etwa bei **unfairen Rahmenbedingungen**, bei **Täuschung** oder **Drohung** besteht eine Chance, die Vereinbarung zu beseitigen.

Mannheim

Kanzlei Weber & Voigt
Sophienstr. 17
68165 Mannheim

Tel: 0621 167 700 70

Frankfurt

Kanzlei Weber & Voigt
Gutleutstr. 169-171
60327 Frankfurt

Tel: 069 583 010 710

Karlsruhe

Kanzlei Daum
Karlstraße 126
76137 Karlsruhe

Tel: 0721 933 80 80

Übernimmt meine **Rechtsschutzversicherung** die Kosten der Prüfung des Aufhebungsvertrages?

Ihre Rechtsschutzversicherung übernimmt unsere Kosten, wenn ein **Rechtsschutzfall** (Schadenfall) eingetreten ist. Dieser liegt z.B. vor, wenn die Kündigung bereits ausgesprochen oder aber angedroht wurde. Dies ist bei Aufhebungs- und Abwicklungsverträgen häufig der Fall. Einige Versicherungen regeln auch explizit, dass auch der Aufhebungsvertrag versichert ist. **Gerne klären wir die Kostenübernahme für Sie bei Ihrer Rechtsschutzversicherung.**

Warum sollte ich einen **Fachanwalt für Arbeitsrecht** beauftragen?

Das Arbeitsrecht ist ein **umfassendes und komplexes Rechtsgebiet**. Wir prüfen täglich zahlreiche Aufhebungs- und Abwicklungsverträge und uns sind daher die Stolperfallen und Risiken eines bestens bekannt. Daher können wir Sie umfassend und effizient beraten und Ihnen den **bestmöglichen Rat** erteilen.

Ist ein **Fachanwalt für Arbeitsrecht** teurer als ein normaler Anwalt?

In der Regel ist ein Fachanwalt nicht teurer als ein normaler Anwalt. Allerdings hat Qualität auch ihren Preis - und schlechter Rat kann sehr schnell teurer werden.

Mannheim

Kanzlei Weber & Voigt
Sophienstr. 17
68165 Mannheim

[Tel: 0621 167 700 70](tel:062116770070)

Frankfurt

Kanzlei Weber & Voigt
Gutleutstr. 169-171
60327 Frankfurt

[Tel: 069 583 010 710](tel:069583010710)

Karlsruhe

Kanzlei Daum
Karlstraße 126
76137 Karlsruhe

[Tel: 0721 933 80 80](tel:07219338080)